

Förderaktion: Attraktive Innenstadt Kapfenberg

Attraktive Innenstadt Kapfenberg ist die Förderaktion für Unternehmer:innen, Liegenschaftseigentümer:innen und Investor:innen bei Projekten, die die Kapfenberger Innenstadt stärken. Gefördert werden strukturelle Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Belebung und Attraktivierung der Kapfenberger Innenstadt.

Die Förderaktion beruht auf der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg und stellt einen Teil der „Strukturförderung“ dar. Erhöhte Fördersätze sind unter anderem möglich für die Belebung von strukturellen Leerständen, besonders nachhaltige oder soziale Projekte sowie Projekte, die sich positiv auf bestehende Strategien und Konzepte der Stadtgemeinde Kapfenberg auswirken. Förderungen aus dieser Förderaktion sind mit EUR 200.000,00 gedeckelt.

Ziel der Förderaktion ist es, baulich gewachsene Nachteile und erhöhte städtebauliche Anforderungen bei Projekten abzumildern und eine strukturstarke und attraktive Innenstadt zu schaffen.

1. Grundlagen

Die Förderaktion Attraktive Innenstadt Kapfenberg basiert auf der Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg in der geltenden Fassung. Es gelten die in der Richtlinie ausgewiesenen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Die Förderaktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 14.12.2023, GZ GR004-1/20231214-19g beschlossen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Förderaktion Attraktive Innenstadt Kapfenberg bezieht sich auf Projekte und Vorhaben aus dem unternehmerischen Bereich innerhalb des Kapfenberger Ortskerns gemäß Fördergebietskarte (siehe Anhang). Die Förderaktion tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist auf unbefristete Zeit gültig; Änderungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 26.06.2025, GZ GR 004-1/20250626-9c, beschlossen und treten mit 01.08.2025 in Kraft. Die Förderaktion endet durch Widerruf, das heißt durch die Aufhebung des der Förderaktion zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses.

3. Förderungswerber:innen

Wer kann gefördert werden?

Förderbar sind Mikrounternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen gemäß EU-Definition, Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Liegenschaftseigentümer:innen als Privatpersonen. Ein Unternehmenssitz in Kapfenberg ist nicht erforderlich, das zu fördernde Vorhaben muss jedoch zwingend innerhalb des Fördergebiets „Ortskern Kapfenberg“ gemäß Fördergebietskarte umgesetzt werden.

Wer kann nicht gefördert werden?

Nicht förderbar sind Betriebe die aufgrund ihrer Branche oder bestimmter negativer Geschäftspraktiken ausgeschlossen sind (siehe Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg, Abschnitt A, III.).

Nur unter besonderen Auflagen förderbar sind Unternehmen der Nachtgastronomie und Kleingastronomie sowie Wahlärzt:innen (siehe Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg, Abschnitt A, III.). Diese müssen nachweisen, dass eine positive Wirkung für die Stadtgemeinde Kapfenberg sowie ein nachhaltiger Bestand des Unternehmens erwartbar ist beziehungsweise eine konkrete Lücke in der ärztlichen Versorgung in Kapfenberg geschlossen wird. Die dafür erforderlichen Formulare sind der Antragsstellung beizulegen.

4. Voraussetzungen und Rechtsanspruch

Das fragliche Projekt muss vollständig ausfinanziert sein und eine positive Auswirkung auf die Kapfenberger Innenstadt erwarten lassen. Der / die Förderungswerber:in bzw. das Förderprojekt muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Kapfenberg erwarten lassen. Die Beurteilung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg. Die dafür notwendigen Unterlagen können im Bedarfsfall durch die Förderstelle angefordert werden.

Förderungsansuchen werden in Abwägung des Nutzens für die Kapfenberger Innenstadt und mit den verfügbaren Budgetmitteln bearbeitet. Für eine Förderung in der Förderaktion Attraktive Innenstadt Kapfenberg besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch.

5. Förderbare Kosten

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen und Aufwendungen, die einen erheblichen Anteil an der strukturellen Entwicklung im Fördergebiet „Innenstadt Kapfenberg“ leisten:

- ✓ **Kosten für Investitionen in gewerblich genutzte Immobilien** im Rahmen von Neubau- oder Sanierungsprojekten inklusive Kosten für Planungsleistungen, Abbruch und Beseitigung. Unter gewerblicher Nutzung ist die eigene oder fremde Nutzung (in Verpachtung, Vermietung oder Verkauf) der Immobilie für gewerbliche Zwecke (z.B. Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Gastronomie) sowie der Verkauf, die Vermietung oder Verpachtung zu Wohnzwecken definiert.
- ✓ **Kosten für die optische Gestaltung von Fassaden**, welche vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Wänden, Fensterflächen und Fassaden.
- ✓ **Kosten für Investitionen in die optische Attraktivierung von Außenanlagen** und öffentlich zugänglichen Flächen, inkl. Scheibenbeklebungen. Bei Verwendung des Markendesigns der Stadtgemeinde Kapfenberg ist vorab eine Abstimmung mit dem Standortmanagement notwendig.
- ✓ **Kosten für Einrichtung und Ausstattung** von gewerblich genutzten Immobilien.

- ✓ **Gebühren für Bauabgabe** nach §15 der Steiermärkischen Bauordnung 1995 idgF. und **Kanalisationsabgabe** nach §2 des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes 1955 idgF.

Bei allen Kostenpositionen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt bestehen. Die Kostenpositionen werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft, es gelten die in der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg festgesetzten Kriterien und Nachweise.

Was wird nicht gefördert?

Förderbar sind ausschließlich Drittkosten außerhalb des eigenen Unternehmens oder Unternehmensverbundes. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Förderaktion die folgenden Kosten nicht gefördert:

- **Reine Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen.**
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** unter einem Anschaffungswert von € 350,00 stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar. Im Einzelfall unter gesonderter Prüfung können jedoch Leistungen desselben Anbieters kumuliert werden, sodass sie diese Grenze übersteigen.
- **Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel** stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.
- **Wiederkehrende Beratungskosten** wie laufende Steuer- und Rechtsberatungen sind nicht förderfähig.
- **Die Errichtung von Parkflächen** stellt keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten ausschließlich für besondere Parkraum- und Mobilitätskonzepte bei denen der Einfluss auf die Bodenversiegelung und Hitzeentwicklung nachgewiesenermaßen auf ein Mindestmaß reduziert oder kompensiert wird.
- **Investitionen, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von gefördertem Wohnraum sowie Wohnraum zur Eigennutzung** sind nicht förderfähig. Bei Mischnutzung von Gebäuden können Investitionen in die Gesamtimmobilie nach Einzelfallprüfung anteilig angerechnet werden.

6. Förderungshöhe

Wie berechnet sich die Förderung?

Für diese Förderaktion gelten die folgenden Fördersätze und Höchstsummen. Diese Förderaktion ist mit maximal EUR 200.000,00 gedeckelt.

Kosten	Fördersatz	Deckelung
Investitionen und Aufwendungen	5%	€ 200.000,00
Optische Gestaltung von Fassaden	20%	€ 8.000,00
Bauabgabe und Kanalisationsabgabe	30%	€ 20.000,00

Tabelle 1: Berechnung der Förderhöhe

Erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

Für diese Förderaktion können bis zu zwei erhöhende Kriterien / Bonuspunkte kumuliert werden. Damit kann der Fördersatz für die gesamte Förderung oder von Teilen der Förderung um bis zu 2% erhöht werden. Die maximale Deckelung von € 200.000,- für Strukturförderungen bleibt davon unangetastet.

Folgende Bonuspunkte können für die Förderaktion „Attraktive Innenstadt“ geltend gemacht werden.

Bonuspunkte	Erhöhung
Maßnahmen, die explizit auf gültige Strategien, Konzepte und Programme der Stadtgemeinde Kapfenberg Bezug nehmen und die zu diesen einen wertvollen und sichtbaren Beitrag leisten.	+1%
Wiedereröffnung beziehungsweise Belebung eines strategischen Leerstandes der Kategorien 3 und 4 gemäß den Kriterien der Kapfenberger Leerstandsdatenbank.	+ 1%
Aufbau oder Ausbau der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Das umfasst den hauptsächlichen Handel mit Lebensmitteln, Backwaren, Drogerie- und Hygieneartikeln, Arzneimitteln, Medizin- und Heilbedarfen außerhalb von Einkaufszentren und Fachmarktzentren sowie kassenärztliche Versorgung.	+ 1%
Unternehmensgegenstand oder außerordentliche Maßnahme im Sinne von Ökologie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.	+ 1%
Umsetzung von außerordentlichen Aktivitäten zur Inklusion, Förderung der Gleichstellung und Familienvereinbarkeit sowie Gesundheit.	+ 1%
Traditionsunternehmen mit mindestens 25 Jahren durchgehendem Firmensitz in Kapfenberg.	+ 1%

Tabelle 2: erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

7. Förderungsmodalitäten

Wie wird gefördert?

Die Förderungsmittel werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in Form von verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben. Je nach Art des Förderprojektes und Höhe der Förderungssumme kann der Abschluss eines gesonderten Fördervertrages verlangt werden und die Auszahlung in Teilsummen aufgeteilt werden.

Wann wird gefördert?

Die Förderung wird nach Abwicklung des Projektes sowie nach Nachweis notwendiger Kriterien ausbezahlt.

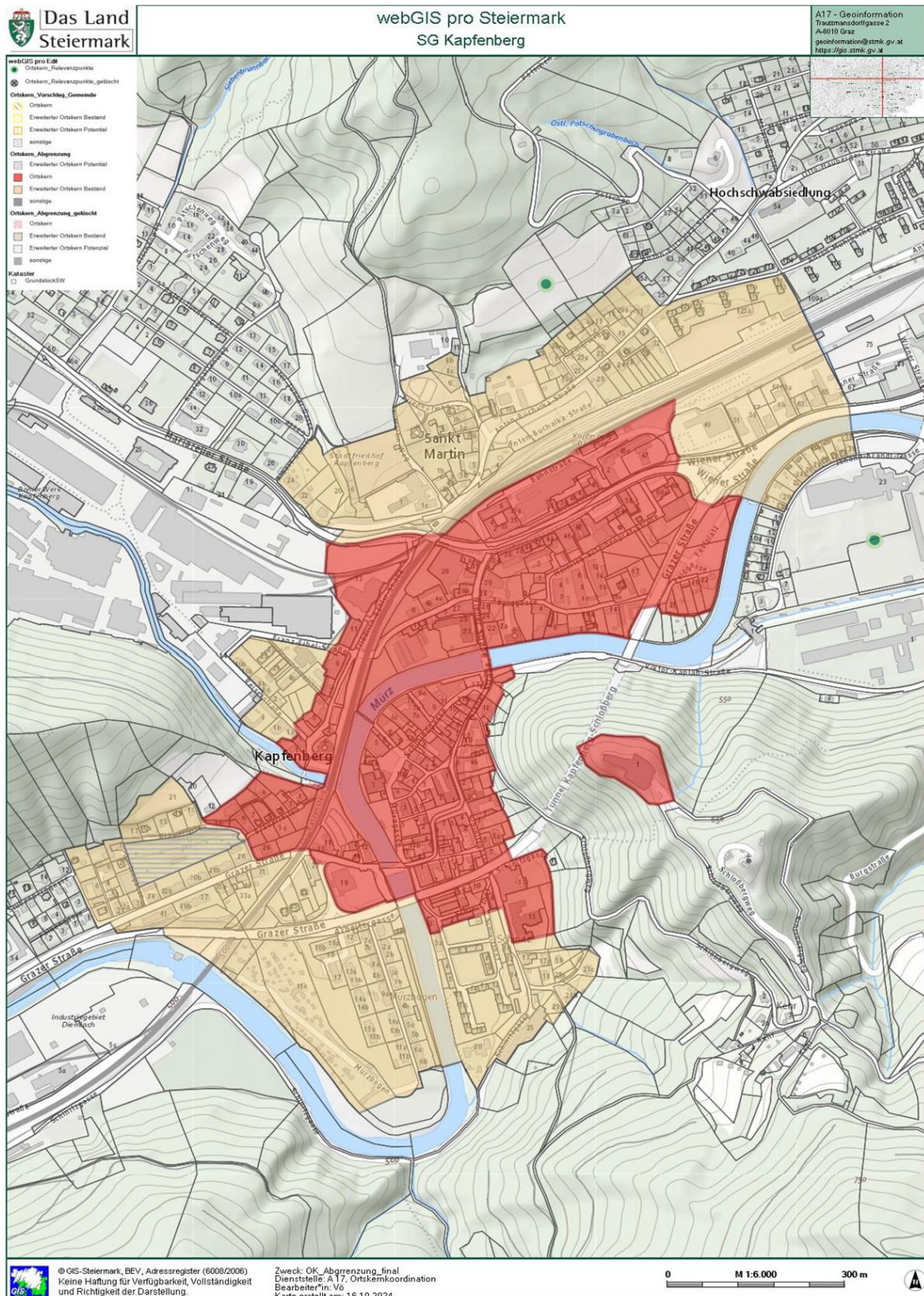
Ablauf der Förderung

1. Vor Beginn des Förderprojekts ist zwingend ein schriftliches Vorab-Ansuchen an die Stadtgemeinde Kapfenberg unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Erst ab Zeitpunkt des Einlangens dieses Formulars bei der Stadtgemeinde Kapfenberg können anfallende Kosten in der Förderung berücksichtigt werden.
2. Nach Abschluss des Förderprojekts ist ein Förderansuchen unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Stadtgemeinde Kapfenberg zu übermitteln. Diesem Förderansuchen sind sämtliche Belege und Nachweise beizulegen. Die Belege und Nachweise sind in einem Informationsblatt angeführt. Ansuchen sind bis maximal 12 Monate nach Projektabschluss zu stellen, es gilt das Datum der letzten Rechnung.
3. Förderansuchen sind innerhalb von 36 Monaten nach Abgabe des Vorab-Ansuchens zu stellen. Sollte das gegenständliche Projekt in dieser Zeit nicht fertiggestellt werden können, kann der / die Förderungswerber:in schriftlich um eine Verlängerung von weiteren 12 Monaten ansuchen. Wenn nicht explizit anders vereinbart, beträgt die maximale Einreichfrist 48 Monate (36 Monate + 12 Monate anzusuchende Verlängerung). Wird das Projekt nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, erlischt das Vorab-Ansuchen und mit ihm die Förderbarkeit des Projektes.
4. Nach Prüfung wird das Förderansuchen zur Beschlussfassung dem jeweils zuständigen Gremialorgan (Stadtrat oder Gemeinderat) vorgelegt.
5. Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift sowie allenfalls weiterer Nachweise in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderanspruch vollständig.

8. Kontakt

Stadtgemeinde Kapfenberg
Büro Bürgermeister & Standortmanagement
Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg
Tel: 03862/22501-1007
standortmanagement@kapfenberg.gv.at
www.kapfenberg.gv.at

9. Anhang



Rot: Fördergebiet „Ortskern“